

Die Akteneinsicht bei Verwaltungsverfahren im Kommunalabgabenrecht

Jeder Bürger, der von der Stadt Jena einen Straßenbaubeitragsbescheid erhalten hat, kann beim KommunalService Jena (KSJ), Löbstedter Straße 68, Einblick in die Verwaltungsakten nehmen, die seiner Veranlagung bzw. Heranziehung zugrunde liegen

Zwar begründen die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) keinen unmittelbaren Anspruch auf Akteneinsicht im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren, jedoch begründet § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) das Folgende:

1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 VwVfG eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

Dementsprechend liegt die Gewährung von Akteneinsicht unter der Geltung der AO - also bei Bescheiden, die sich auf das Kommunalabgabengesetz begründen - im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Jena und hier des KommunalService Jena.



kommunal service jena

EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

KOMMUNALSERVICE JENA, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena

Aus diesem Grund gelten folgende **REGELN FÜR DIE AKTENEINSICHT**

- 1.) Akteneinsicht wird in der Regel durch jeweils eine Partei von Beitragspflichtigen genommen.
- 2.) Wird die Akteneinsicht von mehreren Parteien gleichzeitig gewünscht, dann ist dies für alle grundsätzlichen Beitragsvorgänge (z.B. Rechnungen, Verteilungslisten etc.) gestattet, jedoch nicht für die jeweiligen Einzelakten. Hier ist aus Gründen des Datenschutzes weiterhin eine Einzeleinsicht obligatorisch.
- 3.) Erfolgt die Einsichtnahme in Akten der Verwaltung durch Bevollmächtigte als Vertreter an Stelle des oder der Beitragspflichtigen, so haben nur die bevollmächtigten Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.
- 4.) Personen des Vertrauens haben nur als Bevollmächtigte des oder der Beitragspflichtigen an Stelle dieser Anspruch auf Akteneinsicht.
- 5.) Es ist zulässig, von allen Unterlagen Aufzeichnungen anzufertigen. Werden Kopien gewünscht, so richtet sich das Entgelt hierfür nach der Verwaltungskostenordnung der Stadt Jena. Fotografieren von Unterlagen sind zulässig, sofern der für die Unterlagen zuständige Bearbeiter dies gestattet. Entsprechenden Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 6.) Einblick ist allein in solche Unterlagen zu nehmen, welche Bestandteil der konkreten Beitragsveranlagung sind. Hierzu zählen auch Beschlüsse des Stadtrats oder seiner hierfür zuständigen Ausschüsse. In Unterlagen, die alleine der Vorbereitung der Beitragsveranlagung dienen oder gedient haben ist eine Einsichtnahme nicht zulässig.
- 7.) Sollten im Zuge der Akteneinsicht trotzdem personenrelevante Daten anderer Beitragspflichtiger eingesehen werden, so verpflichtet sich der Einsehende zu Stillschweigen hierüber.
- 8.) Wird im Zuge der Akteneinsicht die persönliche Anwesenheit von mehr als zwei Bearbeitern notwendig, so können die Kosten hierfür im Rahmen der Verwaltungskostenordnung der Stadt Jena gegenüber dem oder den Einsichtnehmenden geltend gemacht werden.

Diese Regeln gelten ab dem 15.08.2014 und sind verbindlich!

Jena, den 15.08.2014

Rainer Sauer
Leiter der Abteilung Beiträge
im KommunalService Jena